

Gebrauchtwagenkauf, von Privat

Kurzbeschreibung

Während der Gebrauchtwagenkäufer beim Kauf vom Händler kaum Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung des meist weitgehend typisierten Vertrages hat, ist das private Geschäft durch eine Vielzahl möglicher Vertragsgestaltungen gekennzeichnet, da die Verträge in der Regel frei ausgehandelt werden. Zwar werden auch in diesem Bereich die Kaufverträge meist schriftlich abgefasst, doch spielen mündliche Nebenabreden oft eine große Rolle.

1. Anwendungshinweise

Während der Gebrauchtwagenkäufer beim Kauf vom Händler kaum Wahlmöglichkeiten bei der Gestaltung des meist weitgehend typisierten Vertrages hat, ist das private Geschäft durch eine **Vielzahl möglicher Vertragsgestaltungen** gekennzeichnet, da die Verträge in der Regel frei ausgehandelt werden. Zwar werden auch in diesem Bereich die Kaufverträge meist schriftlich abgefasst, doch spielen mündliche Nebenabreden oft eine große Rolle.

Der Verkäufer verfolgt beim Gebrauchtwagenkauf neben der Erzielung eines möglichst hohen Verkaufspreises das Interesse, die Risiken versteckter Mängel des Fahrzeugs innerhalb der rechtlich erlaubten Grenzen auf den Käufer abzuwälzen, sprich die Sachmängelhaftung auszuschließen. Um einen solchen Haftungsausschluss im Streitfall auch nachweisen zu können, wird er Wert darauf legen, dass die getroffenen Vereinbarungen schriftlich niedergelegt werden. Unabhängig von diesem Ausschluss muss der Verkäufer ihm **bekannte Mängel offenbaren**, will er sich nicht dem Vorwurf der Arglist aussetzen. Er muss sich auch im Klaren darüber sein, dass der Ausschluss der Sachmängelhaftung für **zugesicherte Eigenschaften** des Fahrzeugs nicht gilt. Der Verkäufer kann sich auf eine Vereinbarung, durch welche die Rechte des Käufers wegen eines Mangels ausgeschlossen oder beschränkt werden, nicht berufen, wenn er den Mangel **arglistig verschwiegen** oder dessen Abwesenheit **zugesichert** hat. Ein vollständiger Ausschluss der Haftung für Mängel ist auch zwischen Privatleuten nicht möglich. Unwirksam wäre z. B. eine Klausel, nach der der Pkw unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft wird (BGH, Aktenzeichen: VIII ZR 26/14), denn damit wird auch die Haftung für Körper- und Gesundheitsschäden und grobes Verschulden ausgeschlossen, was nicht zulässig ist.

Daneben wird der Verkäufer darauf achten müssen, dass er bei Übergabe des Fahrzeugs den vollen Kaufpreis erhält, möglichst in bar. Eine Zahlung, die erst nach Übergabe des Fahrzeugs erfolgen soll, kann zu Problemen führen.

Der **Käufer** wird bestrebt sein, ein Fahrzeug zu erwerben, das möglichst frei ist von gravierenden Mängeln. Anders als beim Kauf vom Händler, dessen Sachkunde dem Käufer eine gewisse Gewähr für das Fehlen erheblicher Mängel bietet und der aufgrund der Rechtsprechung auch in viel weiterem Umfang zur Prüfung und gegebenenfalls Untersuchung des Fahrzeugs verpflichtet ist, muss sich der Käufer gegenüber einem privaten Verkäufer selbst Gewissheit in diesem Punkt verschaffen. Er wird deshalb gut daran tun, in den Fällen, in denen der Verkäufer nicht von sich aus eine Expertise oder einen Untersuchungsbericht über den Zustand des Fahrzeugs vorlegt, wie er etwa von einem großen Automobilclub angeboten wird, vor dem Kauf das Fahrzeug von einem **Fachmann seines Vertrauens** überprüfen zu lassen.

Dies kann in der praktischen Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen, weil der Verkäufer häufig das Fahrzeug nicht aus den Händen geben wird, bevor der Kaufvertrag geschlossen und der Kaufpreis bezahlt worden ist. Eine Lösung wird sich dadurch erreichen lassen, dass der künftige Käufer bei Übernahme des Fahrzeugs zur Überprüfung durch einen Fachmann eine entsprechende Sicherheit hinterlegt oder aber der Verkäufer das Fahrzeug selbst in die Werkstatt bringt, in der nach Wunsch und natürlich auf Kosten des Käufers die Überprüfung durchgeführt werden soll.

Der Käufer sollte sein Augenmerk auch darauf richten, dass der Kaufvertrag eine möglichst genaue Beschreibung des Wagens enthält. Dazu sollte er sich den **Fahrzeugbrief** vorlegen lassen, um die Fahrzeugdaten und auch die Identität zwischen Verkäufer und eingetragenen Eigentümer zu überprüfen. Er sollte auch darauf achten, dass **Zubehör** und **Sonderausstattungen** im Vertrag aufgeführt werden und bei zulassungspflichtigen Änderungen auch der Zulassungsstelle gemeldet worden sind.

Die Unfallfreiheit sowie die wertbestimmenden Faktoren wie Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs, Anzahl der Vorbesitzer und Zustand des Motors (Original- oder Austauschmotor) sollte sich der Käufer zusichern lassen, damit bei Unrichtigkeit der Angaben im Kaufvertrag in diesen wesentlichen Punkten trotz des generell vereinbarten Haftungsausschlusses für Sachmängel eine Einstandspflicht des Verkäufers besteht.

2. Checkliste Gebrauchtwagenkauf

Das müssen Sie beachten

als Verkäufer:

1. Unterrichten Sie den Käufer vollständig und wahrheitsgemäß über alle Ihnen bekannten Mängel oder Schäden des Fahrzeugs. Besser ist es, diese vor dem Verkauf beheben zu lassen. Über reparierte Unfallschäden müssen Sie den Käufer immer unterrichten.
2. Bestehen Sie auf der Zahlung des vollen Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs. Die Zahlung sollte in bar erfolgen. Den Fahrzeugbrief sollten Sie keinesfalls vor Zahlung des vollen Kaufpreises übergeben.
3. Senden Sie die Verkaufsmeldungen unverzüglich an die Zulassungsbehörde bzw. an die Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsobliegenheit geht bereits mit der Eigentumsübertragung auf den Käufer über. Ein zwischen Eigentumsübertragung und Ummeldung vom Käufer verursachter Unfallschaden berührt Ihren Schadensfreiheitsrabatt deshalb nicht.

als Käufer:

1. Lassen Sie das Fahrzeug vor dem Kauf von einem Fachmann oder Sachverständigen auf mögliche Mängel untersuchen. Schauen Sie sich selbst das Fahrzeug bei der Besichtigung genau an und führen Sie eine Probefahrt durch.
2. Lassen Sie sich die Fahrzeugpapiere zeigen und überprüfen Sie, ob die im Kaufvertrag aufgeführten Daten damit übereinstimmen. Anhand der Vorbesitzer im Fahrzeugbrief können Sie feststellen, ob das Fahrzeug in der Vergangenheit gewerblich genutzt wurde. Beachten Sie, dass Sonderausstattung und Zubehör im Vertrag vollständig aufgeführt sind.
3. Seien Sie vorsichtig, wenn im Fahrzeugbrief ein anderer Name steht als der des Verkäufers. Es könnte sich um einen Händler handeln, der unter dem Siegel des Privatgeschäfts versucht, die Sachmängelhaftung zu umgehen.
4. Melden Sie das Fahrzeug unverzüglich bei der für Sie zuständigen Zulassungsbehörde an. Dafür benötigen Sie:
 - Fahrzeugbrief
 - Fahrzeugschein oder Stilllegungsbescheinigung
 - Bescheinigungen über die Hauptuntersuchung (TÜV-Bericht)
 - Versicherungsdoppelkarte
 - Personalausweis

Meldet ein Beauftragter das Fahrzeug an, benötigt dieser neben seinem Ausweis zusätzlich eine Vollmacht von Ihnen.

Auf diese Tücken müssen Sie achten

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung von **Vertragsmustern** erleichtert die Arbeit. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse **im Einzelfall anzupassen**.

Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug Kaufvertrag (von Privat)

Verkäufer:

Name: ...

geb.: ...

Anschrift: ...

Telefon: ...

Käufer:

Name: ...

geb.: ...

Anschrift: ...

Telefon: ...

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verkäufer verkauft

- nach Besichtigung und Probefahrt¹
- unter Ausschluss der Sachmängelhaftung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ggf. noch bestehende Ansprüche gegenüber Dritten aus Sachmängelhaftung werden an den Käufer abgetreten.²

¹ In der Regel wird der Kauf nach Besichtigung und Probefahrt erfolgen. Vor der Probefahrt sollte sich der Verkäufer vergewissern, dass der Kaufinteressent auch im Besitz eines Führerscheins ist.

Beschädigt der Kaufinteressent das Fahrzeug während der Probefahrt, hat er auch für leichte Fahrlässigkeit einzustehen und ist dem Verkäufer für den schuldhaft entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Anders als dem Gebrauchtwagenhändler, der sich gegen dieses Risiko besser und leichter versichern kann, ist es dem privaten Verkäufer nicht zuzumuten, für eine einmalige Probefahrt eine Kaskoversicherung abzuschließen.

Verwendet der Verkäufer - wie dies häufig geschieht - im schriftlichen Vertrag lediglich die Formulierung "wie besichtigt und probegefahren", wird die Sachmängelhaftung nach herrschender Meinung nur für solche technischen Mängel ausgeschlossen, die für den Käufer bei einer Besichtigung und Probefahrt erkennbar waren. Zieht der Käufer einen Fachmann hinzu, kommt es auf dessen Erkenntnisfähigkeiten an.

² Der Käufer hat das Recht, innerhalb von zwei Jahren eine Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen, wenn der Kaufgegenstand bei Übergabe fehlerhaft war. Diese Gewährleistungsrechte werden bei Kauf eines Gebrauchtwagens im Regelfall mit den o.g. Einschränkungen ausgeschlossen. Tritt dann nach Übergabe des Fahrzeugs ein Mangel auf, kann der Käufer eine Haftung des Verkäufers nur erreichen, wenn er den Nachweis führt, dass der Fehler nicht nur bereits bei Übergabe vorhanden war, sondern auch vom Verkäufer trotz Kenntnis arglistig verschwiegen wurde. Gelingt ihm dies, verlängert sich die Verjährungsfrist auf drei Jahre.

- soweit nicht unter § 3 ausdrücklich Zusicherungen abgegeben wurden

3

- an den Käufer folgendes Fahrzeug:

Fabrikat:	...
Typ:	...
Fahrzeugart:	...
kW/PS:	...
Hubraum:	...
Amtl. Kennz.:	...
Fahrzeugidentitäts-Nr.:	...
Kfz-Brief-Nr.:	...
Nächste Hauptuntersuchung:	...
Nächste Abgasuntersuchung:	...

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt ... EUR - in Worten ... Euro.

Der Kaufpreis ist in bar Zug um Zug gegen Übergabe des Fahrzeugs zu entrichten.

§ 3 Zusicherungen

Der Verkäufer sichert zu

4

1. dass das Fahrzeug einschließlich Zubehör in seinem unbeschränkten Eigentum steht.
2. dass das Fahrzeug, während es in seinem Eigentum stand,
 - keinen Unfallschaden erlitten hat
 - lediglich folgenden Unfallschaden erlitten hat: ... (Unzutreffendes streichen)

5

³ Trotz eines Gewährleistungsausschlusses mit den o.g. Einschränkungen hat der Verkäufer immer für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften einzustehen, denn der formularmäßige Gewährleistungsausschluss bezieht sich nicht auf die Haftung für das Fehlen einer vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaft.

Im Gegensatz zum gewerblichen Gebrauchtwagenhändler, bei dem die Rechtsprechung im Zweifel eine so genannte stillschweigende Zusicherung annimmt, wenn dieser Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs macht, wird eine stillschweigende Zusicherung im Bereich des privaten Direktverkaufs eher nicht bejaht. Hier ist es daher für den Käufer von erheblicher Bedeutung, dass bestimmte Eigenschaften, die bei der Bewertung des Fahrzeugs von Gewicht sind, ausdrücklich vom Verkäufer im schriftlichen Vertrag zugesichert werden (vgl. § 3 des Mustervertrags).

⁴ Trotz eines Gewährleistungsausschlusses hat der Verkäufer immer für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften einzustehen, denn es ist allgemein anerkannt, dass sich der formularmäßige Gewährleistungsausschluss nicht auf die Haftung für das Fehlen einer vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaft bezieht.

Im Gegensatz zum gewerblichen Gebrauchtwagenhändler, bei dem die Rechtsprechung im Zweifel eine so genannte stillschweigende Zusicherung annimmt, wenn dieser Angaben über die Beschaffenheit des Fahrzeugs macht, wird eine stillschweigende Zusicherung im Bereich des privaten Direktverkaufs eher nicht bejaht. Hier ist es daher für den Käufer von erheblicher Bedeutung, dass bestimmte Eigenschaften, die bei der Bewertung des Fahrzeugs von Gewicht sind, ausdrücklich vom Verkäufer im schriftlichen Vertrag zugesichert werden.

3. dass das Fahrzeug erstmals am ... zugelassen wurde und eine Gesamtfahrleistung von ... km aufweist,
6
4. dass das Fahrzeug folgendes Zubehör und folgende Sonderausstattung aufweist:
...
...
7
5. dass das Fahrzeug
- mit dem (generalüberholten, teilüberholten) Originalmotor
 - mit einem Austausch- oder gebrauchten Ersatzmotor ausgerüstet ist (Unzutreffendes streichen),
8

§ 4 Erklärungen des Verkäufers

Der Verkäufer erklärt,

1. dass das Fahrzeug nach seiner Kenntnis ... Vorbesitzer hatte.
2. dass das Fahrzeug nicht als Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen genutzt wurde.
3. dass es sich nicht um ein Importfahrzeug handelt.

§ 5 Erklärungen des Käufers

Der Käufer verpflichtet sich, das Fahrzeug unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, umzumelden. Er erkennt an, dass das Fahrzeug nebst Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers bleibt.

§ 6 Empfangsbestätigung des Käufers

⁵ Die Angaben zu einem Unfallschaden, den der Verkäufer selbst mit dem Fahrzeug erlitten hat, müssen richtig und vollständig sein. Aus der Verpflichtung des Verkäufers, den nach einem Unfallschaden fragenden Käufer umfassend aufzuklären bzw. die im schriftlichen Kaufvertrag vorgesehenen Fragen nach einem Unfallschaden richtig und vollständig zu beantworten, folgt, dass ein bewusstes Verharmlosen des Unfallschadens regelmäßig als arglistig anzusehen ist.

Sichert der Verkäufer - wie hier vorgesehen - die Unfallfreiheit oder einen bestimmten Umfang des Unfallschadens zu, so haftet er auch ohne Verschulden für die Richtigkeit seiner Angaben. Stellt sich etwa nach Übergabe des Fahrzeugs heraus, dass durch einen Unfall nicht nur ein Blechschaden entstanden ist, den der Verkäufer hat reparieren lassen, sondern auch der Fahrzeugrahmen in Mitleidenschaft gezogen wurde, so haftet der Verkäufer auch dann, wenn er dies ohne Fahrlässigkeit nicht erkannt hat oder nicht hätte erkennen können.

Hat einer der Vorbesitzer des Fahrzeugs einen Unfallschaden erlitten, so hat der Verkäufer den Käufer darüber ebenfalls vollständig zu unterrichten. Insoweit braucht der Verkäufer im Rahmen der Zusicherung aber nur dafür einzustehen, dass er die vom Vorbesitzer erhaltenen Informationen zutreffend weitergegeben hat, es sei denn, er hätte Anhaltspunkte dafür gewonnen, dass die Angaben des Vorbesitzers nicht richtig waren.

⁶ Bei einem Privatverkauf sichert der Verkäufer nur die Gesamtfahrleistung zu. Eine bestimmte Zusage über den Erhaltungszustand des Fahrzeugs, insbesondere des Motors, ist mit der km-Angabe regelmäßig nicht verbunden. Stellt sich heraus, dass die Gesamtfahrleistung höher als angegeben ist (z.B. bei sechsstelliger Anzeige statt 50.000 km eine tatsächliche Laufleistung von 150.000 km), hat der Verkäufer dafür in jedem Fall einzustehen. Allerdings ist es Sache des Käufers, den entsprechenden Nachweis zu führen.

⁷ Sonderausstattung und Zubehör: Hier sichert der Verkäufer nicht nur zu, dass das Fahrzeug Sonderausstattung und angeführtes Zubehör aufweist, sondern mit nachträglichen Sonderausstattungen (z.B. Anhängerkupplung oder Winterreifen) auch den amtlichen Zulassungsvoraussetzungen entspricht und nicht etwa durch Veränderungen die Betriebserlaubnis erloschen ist.

⁸ Ein Motor ist nach der Rechtsprechung generalüberholt, wenn in einer Fachwerkstatt sämtliche beweglichen Motorteile ausgebaut und, soweit erforderlich, hergerichtet oder erneuert werden, während die feststehenden Teile wie Motorgehäuse, Zylinderkopf etc. lediglich auf ihre Unversehrtheit untersucht werden. Von einem "teilüberholten" Motor spricht man, wenn nur einzelne Teile des Motors repariert oder erneuert worden sind.

Austauschmotor ist ein an Stelle des Originalmotors eingebautes Triebwerk, das beim Herstellerwerk gesamterneuert wurde.

Um hier Streit zu vermeiden, sollte der Verkäufer dem Käufer die Rechnung der Werkstatt über den Einbau des Austauschmotors oder über die Überholung des Motors vorlegen.

Der Käufer bestätigt, vom Verkäufer folgende Fahrzeugpapiere erhalten zu haben:

- Fahrzeugschein
- Fahrzeugbrief
- Stilllegungsbescheinigung
- Bescheinigung über die letzte Hauptuntersuchung

Der Käufer bestätigt die Übergabe des Fahrzeugs mit ... Schlüsseln.

..., den ...

Unterschrift des Käufers

Unterschrift des Verkäufers